



Brüssel, den 21. September 2018
(OR. en)

12346/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0411(COD)

AVIATION 113
CODEC 1504

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | ST 15777/16 AVIATION 255 CODEC 1939 |
| Betr.: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft – Allgemeine Ausrichtung |

1. Am 21. Dezember 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft angenommen.
2. Mit dem Vorschlag soll die rechtliche Kohärenz mit einem internationalen Abkommen, nämlich dem 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommen (ATA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika, gewährleistet werden. Der Beschluss des Rates über den Abschluss des ATA wurde vom Rat am 29. Januar 2018 angenommen.
3. Am 11. Mai 2017 hat der Rat einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung über die Aufhebung der im ATA vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen der Wet-Lease-Regelung angenommen. Die Verhandlungen dauern noch an.

4. Mit dem oben genannten Verordnungsvorschlag sollen die EU-Rechtsvorschriften entsprechend angeglichen werden, und zwar soll Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 geändert werden, in dem die Bedingungen für die Anmietung von in Drittländern registrierten Luftfahrzeugen festgelegt sind.
5. Im Europäischen Parlament wurde dieses Dossier dem Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) zugewiesen. Am 27. März 2017 hat das EP Claudia Tapardel (S&D, Rumänien) zur Berichterstatterin ernannt. Am 27. April 2018 hat der TRAN-Ausschuss seinen Bericht angenommen, in dem eine geringfügige Änderung am Kommissionsvorschlag vorgeschlagen wird, die die Anwendung der offenen Wet-Lease-Vereinbarungen auf internationale Übereinkommen beschränkt, die die Union und ihre Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2008 unterzeichnet haben. Am 30. Mai 2018 hat das Parlament das Mandat bestätigt, das es Claudia Tapardel für die interinstitutionellen Trilogverhandlungen mit dem Rat erteilt hat.
6. Im Juli 2017 hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss seine Stellungnahme zur technischen Anpassung des Artikels 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung 1008/2008 abgegeben. Die Stellungnahme schließt sich der Argumentation der Kommission für die Änderung der Verordnung 1008/2008 an. Darin wird jedoch betont, dass die vorgeschlagene Änderung keine langfristigen Wet-Lease-Vereinbarungen aus anderen als den in Artikel 13 der Verordnung vorgesehenen Gründen ermöglichen sollte.
7. Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) NR. 1008/2008 wurde in der Gruppe "Luftverkehr" am 12. Januar 2017, 23. Juli 2018 und 14. September 2018 geprüft. Die Delegationen begrüßten den Vorschlag und stimmten der vorgeschlagenen Angleichung an das Luftverkehrsabkommen EU-USA zu. Mehrere Delegationen warnten jedoch vor einem möglichen Missbrauch unbefristeter Wet-Lease-Vereinbarungen, der zu Sozialdumping und unlauterem Wettbewerb führen könnte. Daher schlugen sie vor, mit dem Kommissionsvorschlag weiterzuarbeiten, jedoch die Änderung der Verordnung dahingehend zu begrenzen, dass sie auf der Grundlage gegenseitiger Rechte und Pflichten beider Parteien auf geltende Luftverkehrsabkommen anwendbar ist, die vor dem 1. Januar 2008 unterzeichnet wurden.

8. Im Anschluss an die Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz einen Kompromisstext ausgearbeitet, dem die Gruppe zugestimmt hat.
 9. Daher wird der AStV gebeten, den beigefügten Kompromisstext des Vorsitzes zu prüfen und ihn dem Rat zwecks Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zuzuleiten.
-

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die
Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 enthält Bestimmungen, nach denen Leasing-Vereinbarungen für in Drittländern eingetragene Luftfahrzeuge, insbesondere Wet-Lease-Vereinbarungen, zulässig sind.
- (2) Diese Vereinbarungen sind unter außergewöhnlichen Umständen zulässig, etwa in Ermangelung entsprechender Luftfahrzeuge auf dem Unionsmarkt, wobei die Vereinbarungen streng befristet sein und den Sicherheitsnormen entsprechen müssen, die den Sicherheitsvorschriften des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts gleichwertig sind.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

- (3) Das Luftverkehrsabkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten (im Folgenden das "Luftverkehrsabkommen EU-USA") wurde 2007 unterzeichnet und durch ein Protokoll vom 24. Juni 2010 geändert. Das Luftverkehrsabkommen EU-USA spiegelt das Engagement der Vertragsparteien wider, zum gemeinsamen Ziel eines weiteren Abbaus von Marktzutrittsschranken beizutragen, um möglichst große Vorteile für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften beiderseits des Atlantiks zu erreichen.
- (4) Dementsprechend sieht das Luftverkehrsabkommen EU-USA eine offene Wet-Lease-Regelung zwischen den Vertragsparteien vor. Nach den einschlägigen Bestimmungen in Artikel 10 des Luftverkehrsabkommens EU-USA sind Wet-Lease-Vereinbarungen im internationalen Luftverkehr zulässig, sofern alle daran Beteiligten über die entsprechende Genehmigung verfügen und die Anforderungen erfüllen, die nach den von den Vertragsparteien üblicherweise angewandten Gesetzen und sonstigen Vorschriften gelten.
- (5) Einschlägige Entwicklungen sowie die Gespräche in dem im Rahmen des Luftverkehrsabkommens EU-USA eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss haben gezeigt, dass sich aus einem eigenständigen Wet-Lease-Abkommen, in dem die entsprechenden Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens EU-USA präzisiert würden, Vorteile für die Vertragsparteien ergäben.
- (6) Da die geltenden zeitlichen Beschränkungen durch ein solches Abkommen gelockert würden, hätte dieses auch Auswirkungen auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, der solche Beschränkungen vorschreibt, wenn Luftfahrtunternehmen der Union in einem Drittland eingetragene Luftfahrzeuge auf Wet-Lease-Basis anmieten.
- (7) Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b muss daher entsprechend geändert werden, damit in internationalen Wet-Lease-Abkommen zwischen der Union und Drittländern eine Lockerung der zeitlichen Beschränkungen vereinbart werden kann.
- (7a) In Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 einschließlich ihrer Bestimmungen über Wet-Leasing und deren etwaiger Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Verbraucher gegenwärtig einer Bewertung unterzieht, sollte diese Änderung lediglich die Anpassung der Verordnung an die diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen beinhalten. Die internationale Übereinkunft über Wet-Lease sollte auf Gegenseitigkeit beruhende Rechte und Pflichten beider Parteien beinhalten und sich auf ein geltendes Luftverkehrsabkommen stützen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sollte daher entsprechend geändert werden – [...]

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, sofern in einer von der Union unterzeichneten internationalen Übereinkunft über Wet-Leasing, die auf einem Luftverkehrsabkommen beruht, dessen Vertragspartei die Europäische Union ist und das vor dem 1. Januar 2008 unterzeichnet wurde, nichts anderes bestimmt ist:"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
